

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Arbeitnehmer des LKV Niederösterreich
für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung
bei Zucht- und Nutztieren**

*(bis 31. 12. 2013: Landeskontrollverband Niederösterreich für
Leistungsprüfungen bei Zucht- und Nutztieren)*

ABGESCHLOSSEN AM 12. SEPTEMBER 2011,

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2025

MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- Starke Gemeinschaft
- Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen
- Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen
- Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Kostenloser Arbeitsrechtsschutz
- Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung
- Arbeitslosenunterstützung
- Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Arbeitnehmer des LKV Niederösterreich
für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung
bei Zucht- und Nutztieren**

*(bis 31. 12. 2013: Landeskontrollverband Niederösterreich
für Leistungsprüfungen bei Zucht- und Nutztieren)*

ABGESCHLOSSEN AM 12. SEPTEMBER 2011,

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2025

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in den Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer:innen einer Branche,
- verhindert, dass die Arbeitnehmer:innen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der Arbeitnehmer:innen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

1. Die **KV-Gehälter** werden entsprechend dem öffentlichen Dienst um + 3,5 %, **mindestens € 82,40** erhöht, das sind bis zu + 4,1 %.
Die Werte werden auf die nächsten vollen € 0,50 aufgerundet.
Das Einstiegsgehalt beträgt in der niedrigsten Kategorie € 2.099,- Euro.
2. Die **Leistungszulagen (§ 25 Abs 1. Lit a) u. c)** werden um + 3,5 % erhöht.
Die Werte werden auf die nächsten vollen € 0,10 aufgerundet.
3. Für Fahrten mit dem Privat-PKW wird das **Kilometergeld** auf € 0,50 angehoben (bei einer durchschnittlichen km-Leistung von rd. 10.000 km pro Beschäftigten), für Mitfahrer beträgt es € 0,15.
4. **Geltungsbeginn:** 1.1.2025

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121, service@gpa.at, www.gpa.at, facebook/gpa

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<i>I. Teil – Allgemeine Bestimmungen</i>		§ 18 Begünstigungsklausel	<u>11</u>
§ 1 Vertragsschließende	<u>6</u>	§ 19 Revisionen	<u>11</u>
§ 2 Geltungsbereich	<u>6</u>	§ 20 Verfall von Ansprüchen	<u>11</u>
§ 3 Geltungsbeginn und Geltungsdauer	<u>6</u>	§ 21 Schlichtung	<u>11</u>
§ 4 Dienstrecht und Form der Dienstverträge ..	<u>7</u>	<i>II. Teil – Bezugsordnung</i>	
§ 5 Mitwirken des Betriebsrates	<u>7</u>	§ 22 Monatsgehalt	<u>11</u>
§ 6 Anstellung und Anrechnung von Berufsjahren	<u>7</u>	§ 23 Einteilung der Kategorien	<u>11</u>
§ 7 Arbeitszeit und Arbeitseinteilung	<u>7</u>	§ 24 Zeitvorrückungen	<u>12</u>
§ 8 Dienstfreie Tage	<u>8</u>	§ 25 Prämien, Sonderzuwendungen, Spesensätze	<u>12</u>
§ 9 Nebenbeschäftigung	<u>8</u>	§ 26 Günstigkeitsbestimmung	<u>13</u>
§ 10 Urlaub	<u>8</u>	§ 27 Härteklausel	<u>13</u>
§ 11 Abfertigung neu	<u>9</u>	KV-Abschluss ab 1. Jänner 2025	<u>15</u>
§ 12 Abfertigung alt	<u>9</u>	Gehaltsschema ab 1. Jänner 2025	<u>17</u>
§ 13 Bezüge im Krankheitsfall und bei Dienstverhinderung	<u>9</u>	Zusatzinformation: Frühere Abschlüsse	<u>18</u>
§ 14 Sonderregelungen für den Todesfall	<u>10</u>	<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite</i>	
§ 15 Sonderzahlungen	<u>10</u>		
§ 16 Jubiläumsgeld	<u>10</u>		
§ 17 Kündigung	<u>11</u>		

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Arbeitnehmer*) des
LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung
bei Zucht- und Nutztieren
abgeschlossen am 12. September 2011

I. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Vertragsschließende

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen dem
Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen
Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und
Wien*, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien, im Einver-
nehmen mit dem Landeskontrollverband Niederös-
terreich für Leistungsprüfungen bei Zucht- und Nutzt-
tieren* mit dem Sitz in Pater Werner Deibl-Straße 4,
3910 Zwettl
und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft
der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier,
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nah-
rung/Genuss, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien

** Hinweis: Mit Wirksamkeit 1. 1. 2014 ändern sich die Bezeich-
nungen auf „Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirt-
schaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien“ und „LKV
Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssiche-
rung bei Zucht- und Nutztieren“.*

§ 2 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

1. Räumlich:

für das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich

2. Fachlich:

für den LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung
und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren

3. Persönlich:

für alle Arbeitnehmer des LKV Niederösterreich für
Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht-
und Nutztieren, die in der Leistungs- und Qualitäts-
prüfung bei Zucht- und Nutztieren beschäftigt sind.
Für die in der Kanzlei, sowie für die übrigen im Rah-
men des Verbandes beschäftigten Arbeitnehmer gel-
ten die einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften
der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer.

§ 3 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. 1. 2012 in Kraft (*in der
vorliegenden Fassung sind alle Änderungen bis 1. 1.
2025 eingearbeitet*) und gliedert sich in zwei Teile:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen (arbeitsrechtlicher
Teil)

2. Teil: Bezugsordnung (gehaltsrechtlicher Teil).

Der erste Teil – „Allgemeine Bestimmungen“ – ist auf
drei Jahre unkündbar, nach Ablauf dieser Zeit beträgt
die Kündigungsfrist drei Monate mittels eingeschrie-
benen Briefes zum Jahres- oder Halbjahresschluss.

Der zweite Teil des Vertrages – „Bezugsordnung“ –
kann ab Geltungsbeginn unter Einhaltung einer drei-
monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten
mittels eingeschriebenen Briefes von jedem vertrag-
schließenden Teil gekündigt werden. Innerhalb der
Kündigungsfrist sind Verhandlungen zwecks Ab-
schluss einer neuen Bezugsordnung aufzunehmen.
Für die unmittelbar vor ihrem Erlöschen beschäftigten
Arbeitnehmer gelten die gekündigten Vertragsbe-
stimmungen so lange, bis sie durch neu vereinbarte
Vertragsbestimmungen ersetzt werden.

*) Geschlechtsspezifische Ausdrücke gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 4 Dienstrecht und Form der Dienstverträge

1. In allen in diesem Kollektivvertrag nicht ausdrücklich geregelten Fragen finden die Bestimmungen der auf die Arbeitnehmer des Landeskontrollverbandes anzuwendenden arbeitsrechtlichen Gesetze, wie zB das Angestelltengesetz (AngG), das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Urlaubsgesetz und das Ar-

beitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

2. Anlässlich des Abschlusses eines Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer diesen Kollektivvertrag und die Betriebsvereinbarungen ausgefolgt zu erhalten.

§ 5 Mitwirken des Betriebsrates

Im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen dem Landeskontrollverband NÖ und seinen Arbeitnehmern vereinbaren die vertragsschließenden Parteien über die gesetzlichen Mitwirkungsrechte des Betriebsrates hinaus eine Anhörung des Betriebsrates auf dessen Verlangen bei der Erstellung von Richtlinien bei:

- a) der Einreihung der Arbeitnehmer in die Bezugsstufen
- b) Verteilung der Arbeitszeit und Zeiteinteilung für den Außendienst
- c) Festsetzung der Spesenersätze
- d) Festsetzung von Sonderzuwendungen

§ 6 Anstellung und Anrechnung von Berufsjahren

1. Die Anstellung von Kontrollorganen erfolgt durch den Geschäftsführer aufgrund der ihm durch den Vereinsvorstand erteilten Ermächtigung.

2. Vor jeder Anstellung eines Kontrollorganes ist der Betriebsrat des LKV zu verständigen und auf Verlangen des Betriebsrates mit ihm zu beraten.

3. Der Arbeitnehmer ist in die Kategorie I als „Probenehmer“ in den Kontrollverband aufzunehmen, er kann nach fachlicher Eignung nach einem Jahr in die Kategorie II „Kontrollassistent“ aufrücken. Die Eignung als Kontrollassistent wird durch eine Eignungsprüfung bei Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit festgestellt. Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, die sich aus dem Geschäftsführer des Kontrollverbandes, dem zuständigen Kontrollinspektor und dem zuständigen Betriebsratsmitglied zusammensetzt. Bei zufrieden stellender Tätigkeit und ab dem Beginn des 2. Dienstjahres jeweils mit darauf folgenden 1. Jänner bzw 1. Juli ist der Probenehmer zum Kontrollassistenten umzustufen.

4. Alle in einem Dienstverhältnis Beschäftigten erhalten einen Dienstzettel im Sinne des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz mit allen vertraglichen Vereinbarungen.

5. Als Berufsjahre werden angerechnet:

Zur Gänze, Dienstzeiten, die der Bewerber als Angestellter in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem der jetzigen Dienstverwendung artverwandten Angestelltenberuf in anderen Betrieben zugebracht hat, ebenso die Tätigkeit als Berufsmelker die Zeit des Präsenz- bzw Zivildienstes während der Verbandszugehörigkeit. Der Nachweis der anrechenbaren Zeiten ist vom Arbeitnehmer zu erbringen.

(Abs 5 idF 1. Jänner 2019)

6. Besonders qualifizierte Kontrollassistenten sollen nach mindestens 10-jähriger Dienstzeit in die Kategorie III „Oberkontrollassistent“ aufrücken.

7. Die Kontrollorgane rücken ab der Kategorie II des Gehaltsschemas in den ersten 10 Stufen jeweils nach zwei vollendeten Jahren in die nächst höhere Stufe vor. Ab Erreichen der Stufe 10 der jeweiligen Kategorie des Gehaltsschemas verlängert sich der Vorrückungszeitraum auf 3 Jahre. Die Vorrückungen erfolgen jeweils am darauf folgenden 1. Juli bzw 1. Jänner.

8. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres gebührt eine monatliche Zulage von Euro 36,34 (Alterszulage) bei mindestens 10 Dienstjahren beim Landeskontrollverband NÖ.

§ 7 Arbeitszeit und Arbeitseinteilung

Die wöchentliche Arbeitseinteilung ist zwischen dem Kontrollorgan und dem zuständigen Kontrollinspektor einvernehmlich vorzunehmen. Im Rahmen dieser Ver-

einbarung kann der Arbeitnehmer möglichst unter Berücksichtigung der 5-Tage-Woche und der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen die Arbeitszeit von

Montag 05 : 00 Uhr bis Samstag 14 : 00 Uhr frei bestimmen.

Wird jedoch am Samstag eine Arbeitsleistung erbracht, so kann der Arbeitnehmer bis zu Mittag des darauf folgenden Montags eine Ruhezeit einhalten.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Dem Arbeitnehmer gebührt pro Arbeitstag eine bezahlte Pause von 15 Minuten am Vormittag und eine bezahlte Pause von 15 Minuten am Nachmittag. Die bezahlte Pause ist nicht auf die tägliche Höchstarbeitszeit gemäß Arbeitszeitgesetz anzurechnen.

Über ein System der Gleitzeit wird der Landeskontrollverband mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung abschließen. Die zu berücksichtigende Gleitzeitperiode beträgt 6 Monate.

Für Überstunden, die nicht in die Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr fallen, beziehungsweise nicht Sonn- oder Feiertagsüberstunden sind, gebührt ein Zuschlag von 50 %. Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge und der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie

der Nachtarbeit ist 1/173 des Monatsgehaltes laut Gehaltstabelle.

Die Tagesarbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden, die Nachtruhe kann auf bis zu 8 Stunden verkürzt werden.

Die Notwendigkeit von Nachtarbeit (zwischen 22 : 00 und 05 : 00) wird von der Geschäftsführung festgelegt bzw. bewilligt. Für diese Nachtstunden ist ein Zuschlag von 100 % in Geld oder Zeit zu gewähren.

Für angeordnete oder im Vorhinein genehmigte Arbeitsleistungen, die die wöchentliche Normalarbeitszeit übersteigen und die auf einen Samstag fallen, gebührt ein Überstundenzuschlag im Ausmaß von 75 %. Für angeordnete Arbeitsleistungen, die die wöchentliche Normalarbeitszeit übersteigen und die auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gebührt ein Überstundenzuschlag von 100 %. An Feiertagen ist für angeordnete Überstunden neben dem Überstundenzuschlag auch das Normalgehalt zu bezahlen. Angeordnete Überstunden sind in jenem Monat abzurechnen, in dem sie geleistet wurden; die Auszahlung erfolgt im Folgemonat.

§ 8 Dienstfreie Tage

Der 15. November ist gesetzlicher Ruhetag, der 2. November, der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei.

§ 9 Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigungen, welche die Kontroll- oder Beratungstätigkeit beeinträchtigen können, dürfen nicht angenommen werden. Im Zweifelsfall, ob eine Neben-

beschäftigung die Arbeit beeinträchtigen kann, ist das Einverständnis des Arbeitgebers einzuholen.

§ 10 Urlaub

1. Dem Arbeitnehmer gebührt in jedem Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub von 25 Arbeitstagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 30 Arbeitstage, wenn das Arbeitsverhältnis über 25 Jahre gedauert hat. Bei Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmungen bestehende für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt.

2. Neueintretenden Kontrollorganen gebührt im ersten Kalenderjahr der volle Jahresurlaub, wenn sie in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eintreten. In der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres neu eintretenden Kontrollorganen gebührt für jeden begonnenen Monat ein Zwölftes des Jahresurlaubes. Bereits beschäftigte Kontrollorgane, die im Jahre ihres Dienstesintrittes den dieser Regelung entsprechenden Urlaub noch nicht konsumiert haben, behalten diesen Anspruch.

3. Ein höherer Urlaubsanspruch gebührt erstmals in jenem Kalenderjahr, in das der überwiegende Teil des Arbeitsjahres fällt.

4. Der Urlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Kontrollinspektor einzuteilen und bei diesem anzumelden. Vom Kontrollinspektor wird die Urlaubsmeldung an die Verbandsgeschäftsführung weitergeleitet.

5. Während des Urlaubes darf der Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Arbeiten in der eigenen Landwirtschaft oder beim Eigenheimbau sowie insbesondere Gemeinschaftsarbeiten gelten nicht als solche.

6. Krankenurlaube und Kuraufenthalte werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, sofern die Aufnahme in ein Heim eines Sozialversicherungsträgers erfolgt oder geldliche Zuschüsse durch einen Sozialversicherungsträger geleistet werden.

7. Behinderte, sofern sie im Sinne des § 2 Abs 1, Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl 1988/721) als begünstigte Personen anzusehen sind, haben in jedem Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf Urlaub im Ausmaß von 3 Werktagen.

8. Pflegefreistellung: Anzuwenden sind diesbezüglich die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes in der letztgültigen Fassung.

9. Im Übrigen gilt das Urlaubsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Abfertigung neu

Für die Dienstverhältnisse, die ab dem 1. 1. 2003 (Inkrafttreten der Abfertigung neu) geschlossen wurden, gilt ausschließlich der Abfertigungsanspruch nach

Maßgabe des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes (BMSVG).

§ 12 Abfertigung alt

Für Dienstverhältnisse, die bis spätestens 31. 12. 2002 begonnen haben gilt:

1. Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des dem Arbeitnehmer für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgeltes. Alle Zeiten, die der Arbeitnehmer in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen als Arbeiter oder Lehrling zum selben Arbeitgeber zurückgelegt hat, sind für die Abfertigung zu berücksichtigen; Zeiten eines Lehrverhältnisses jedoch nur dann, wenn das Dienstverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen gedauert hat. Zeiten eines Lehrverhältnisses allein begründen keinen Abfertigungsanspruch.

nisses allein begründen keinen Abfertigungsanspruch.

Bei der Berechnung der Abfertigung ist eine geringfügige Beschäftigung nach § 15e Mutterschutzgesetz (MSchG) oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften nicht zu berücksichtigen.

2. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf die gesetzliche Abfertigung bleibt gewahrt, wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis bei Erreichung oder Überschreitung der für die Altersrente erforderlichen Altersgrenze (§ 253 ASVG) bzw der für die vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG) erforderlichen Altersgrenze oder wegen Eintritt in eine andere gesetzliche Pension unter Einhaltung der gesetzlichen bzw vereinbarten Kündigungsfrist auflöst.

3. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung.

§ 13 Bezüge im Krankheitsfall und bei Dienstverhinderung

1. Hinsichtlich der Fortzahlung des Entgeltes im Falle der Erkrankung eines Arbeitnehmers gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Angestelltengesetzes (AngG). Erkrankungen und Unfälle sind ohne Verzug sofort über den zuständigen Kontrollinspektor an den Landeskontrollverband zu melden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung des behandelnden Arztes über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

2. Für die Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. So besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes zum Beispiel in folgenden Fällen:

- a) bei eigener Eheschließung bzw Eintragung einer Partnerschaft nach dem EPG (drei Arbeitstage)
- b) bei Tod des Ehegatten bzw des Lebensgefährten oder eingetragenen Partners (drei Arbeitstage)
- c) bei Teilnahme an der Eheschließung bzw Eintragung einer Partnerschaft nach dem EPG der Kinder und Geschwister (ein Arbeitstag)
- d) bei Niederkunft der Ehefrau bzw Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin (zwei Arbeitstage)

e) bei Tod eines Teiles der Eltern oder Schwiegereltern (bzw der Eltern des Lebensgefährten oder eingetragenen Partners) oder eines Kindes (bzw Adoptiv-, Pflegekindes) (zwei Arbeitstage)

f) bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, jedoch höchstens zwei Arbeitstage innerhalb eines halben Jahres
g) für die Zeit notwendiger ärztlicher Behandlung, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird
h) für die Zeit behördlicher Vorladungen, die Ausübung öffentlicher Ämter oder Funktionen in der Berufsvertretung.

§ 14 Sonderregelungen für den Todesfall

1. Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in die Regelung der „Abfertigung alt“ (§§ 23–24 Angestelltengesetz) fallen, gilt:

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers des LKV NÖ aufgelöst, wird bei Ansprüchen auf die „Abfertigung alt“ die Abfertigung in der vollen Höhe ausbezahlt.

Anspruchsberechtigt sind die gesetzlichen Erbinnen/Erben, zu deren Erhaltung die Erblasserin/der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind zum Zeitpunkt des Ablebens keine gesetzlichen unterhaltsberechtigten Erbinnen/Erben vorhanden, so erhält die Abfertigung die im gemeinsamen Haushalt lebende Ehefrau/Lebensgefährtin/eingetragene Partnerin bzw der Ehe-

mann/Lebensgefährte/eingetragene Partner. Sind auch solche Personen nicht vorhanden, dann erhalten sie jene physische Personen, welche nachweislich die Begräbniskosten getragen haben.

2. Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in die Regelung der „Abfertigung neu“ (§ 42 (3) Angestelltengesetz) fallen, gilt:

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers aufgelöst, gebührt als Sozialleistung ein Sterbegeld in der Höhe von zwei Monatsgehältern. Das Sterbegeld steht jenen natürlichen Personen zu, die nachweislich die Begräbniskosten getragen haben.

§ 15 Sonderzahlungen

1. Die Arbeitnehmer erhalten jährlich je eine Urlaubssonderzahlung (13. Bezug) und eine Weihnachtssonderzahlung (14. Bezug).

2. Die Urlaubs- und Weihnachtssonderzahlung werden im Februar, Mai, August und November in der Höhe eines halben Monatsbezugs ohne Sachbezüge ausgezahlt.

3. Die Sonderzahlungen werden auf Basis des Durchschnittsmonatsbezugs ohne Sachbezüge der letzten 2 Monate berechnet, bei kürzerer Dauer des Dienst-

verhältnisses vom tatsächlichen Durchschnittsbezug ohne Sachbezüge.

4. Während des Jahres ein- und austretende Arbeitnehmer haben Anspruch auf die aliquoten Anteile.

5. Für Zeiten eines Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes und eines Karenzurlaubes sowie für Zeiten ohne Entgelt gebühren keine Sonderzahlungen. Als Zeiten ohne Entgelt gelten Krankenstände ohne Entgeltfortzahlung, wenn während oder unmittelbar nach Beendigung derselben das Dienstverhältnis beendet wird.

§ 16 Jubiläumsgeld

Für langjährige Dienste werden den Arbeitnehmern nach einer Beschäftigung im gleichen Betrieb von 10 Jahren ein Betrag von Euro 250,- (bei Teilzeitbeschäftigung aliquot)
20 Jahren ein Betrag von Euro 750,- (bei Teilzeitbeschäftigung aliquot)

30 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt
40 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt
als einmalige Anerkennungszahlung gewährt. Dem Arbeitnehmer wird im Monat seines Dienstjubiläums ein zusätzlicher Urlaubstag gewährt.

§ 17 Kündigung

Es gelten die Kündigungsfristen und Kündigungstermine gem § 20 Angestelltengesetz, wobei vereinbart

wird, dass die Kündigungsfrist für den Dienstgeber am Letzten eines Monats endet (§ 20 Abs 3 AngG).

§ 18 Begünstigungsklausel

Kein Arbeitnehmer darf durch den Kollektivvertrag in seinen Bezügen geschmälert werden. Günstigere Rechte aufgrund von gesetzlichen oder einzelvertrag-

lichen Bestimmungen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages in Geltung stehen, bleiben gewahrt.

§ 19 Revisionen

Über jede durchgeführte Revision ist ein Revisionsbericht in doppelter Ausführung zu erstellen. Der vom

Revisionsorgan unterzeichnete Durchschlag verbleibt beim Kontrollorgan.

§ 20 Verfall von Ansprüchen

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die nicht schriftlich geltend gemacht werden, verfallen mit Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Ende des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Ansprüche auf Bezahlung

von Überstundenentgelten oder Gewährung von Zeitausgleich verfallen mit Ablauf von 12 Monaten nach der Überstundenleistung.

§ 21 Schlichtung

Mit der Beilegung von Gesamtstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Kollektivvertrages ergeben, hat sich auf Antrag jedes Kollektivvertragspartners ein paritätischer, aus je drei Vertretern der vertragsschlie-

ßenden Organisationen zusammengesetzter Ausschuss zu befassen, dessen Mitglieder tunlichst dem Kreis der an den Verhandlungen über diesen Kollektivvertrag Beteiligten zu entnehmen sind.

II. TEIL BEZUGSORDNUNG

§ 22 Monatsgehalt

Die Entlohnung erfolgt nach Verwendungskategorien. Die Auszahlung der Bezüge erfolgt an jedem Monats-

letzten im Nachhinein. Das monatliche Gehalt ist aus der Gehaltsordnung zu entnehmen.

§ 23 Einteilung der Kategorien

Die Arbeitnehmer des Landeskontrollverbandes sind in folgende Kategorien einzustufen:

I. Probenehmer

II. Kontrollassistenten

III. Ober-Kontrollassistent bzw vorgereichter Kontrollassistent

IV. Kontrollinspektor

§ 24 Zeitvorrückungen

Zeitvorrückungen sind Dienstalterszulagen, die nach der Umstufung in die Kategorie II, wie im § 6 Absatz 7 angeführt, gewährt werden. Die Vorrückungszeiten sind auch in der Gehaltsordnung (Anlage 1) dargestellt.

Die erste und zweite Karenz während des Dienstverhältnisses, die aus Anlass der Geburt eines Kindes in

Anspruch genommen wird, wird im Ausmaß von höchstens 12 Monaten für die Vorrückung gewertet. Dies gilt für erste Karenzen, die ab dem 1. Jänner 2016 beginnen und für zweite Karenzen, die ab dem 1. Jänner 2017 beginnen. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzen nach Mehrlingsgeburten.

(§ 24 2. Absatz idF ab 1. Jänner 2017)

§ 25 Prämien, Sonderzuwendungen, Spesenersätze

1. Leistungszulage:

- a) Oberkontrollassistenten (OKA) mit teilweisem Aufsiehtsdienst erhalten bei Vollzeitanstellung Euro 339,00. Bei Teilzeitanstellung wird diese Zulage aliquot berechnet.
- b) Für das Zusammenlegen von Betrieben wird eine Zulage von Euro 15,00 pro Kontrolle bezahlt.
- c) Zur Anerkennung von besonderen Leistungen und besonderer Einsatzbereitschaft gebührt den Mitarbeitern eine monatliche Leistungszulage. Die Kriterien für diese Zulage und der Personenkreis sind vom Arbeitgeber jährlich neu festzulegen. Die Leistungszulage wird 14-mal jährlich (mit der Fälligkeit der Gehalts- und Sonderzahlungen) ausbezahlt, die Kriterien für die Leistungszulage und die Namen der Mitarbeiter sind jährlich bis zum 30. 11. des laufenden Kalenderjahres vom Arbeitgeber zu bestimmen und mit dem Betriebsrat zu beraten.

Die Leistungszulage gebührt jeweils nur für das nächstfolgende Kalenderjahr, wobei jeweils

zumindest 12 % der Mitarbeiter der Leistungsgruppe E,
zumindest 33 % der Mitarbeiter in den Leistungsgruppen D+E,
zumindest 51 % der Mitarbeiter in den Leistungsgruppen C+D+E,
zumindest 68 % der Mitarbeiter in den Leistungsgruppen B+C+D+E,
zumindest 85 % der Mitarbeiter in den Leistungsgruppen A+B+C+D+E
einzustufen sind.

Die Werte werden jährlich um den Prozentsatz der Valorisierung angehoben und auf die nächsten Euro 0,10 aufgerundet. Für 2025 sind das für die

Gruppe A	€ 45,20
Gruppe B	€ 76,40
Gruppe C	€ 114,50
Gruppe D	€ 152,60
Gruppe E	€ 190,50

2. Fahrtkosten:

Fahrtkosten für angeordnete Dienstreisen mit dem privaten PKW werden mit € 0,50 pro Kilometer erstattet, die Mitnahme je Person und Kilometer um zusätzlich € 0,05, sofern sie nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden können. Die Fahrten sind mittels Fahrtenbuch zu dokumentieren.

Innerhalb des Kontrollbezirkes gelten alle Fahrten zur Milchleistungskontrolle als angeordnet, die nachstehenden Bedingungen entsprechen:

Kilometersparende Reiseroute:

Auf eine kostensparende Wahl der Reiseroute bei den täglichen Kontrollfahrten vom Wohnsitz zu den zu kontrollierenden Betrieben und wieder zurück ist zu achten. Die Heimfahrt wird gewährt.

(Abs 2 idF ab 1. Jänner 2024)

3. Einschulungsprämie: Kontrollorgane erhalten für ihre Tätigkeit als Einschulende (Lehrer) pro Einschüler und pro Woche Euro 60,00. Die Dauer der Einschulung soll 3 Wochen nicht übersteigen.

4. Kilometergeld während der Einschulung: Der Probenehmer erhält für die Fahrt bis zum Treffpunkt mit dem Einschulenden (Lehrer) das Kilometergeld.

5. Aushilfsweise Kontrolltätigkeit: Kontrollorgane erhalten für die aushilfsweise Kontrolltätigkeit (MLP/FLP) in einem anderen Kontrollbezirk ein Taggeld gem Abs 6. pro Arbeitstag. Das Taggeld gebührt bei Dienstreisen von mindestens 3 Stunden zur Hälfte und ab einer Dauer von 6 Stunden zur Gänze.

(Abs 5 idF ab 1. Jänner 2024)

6. Diäten

Für Dienstreisen außerhalb der normalen Kontrolltätigkeit gebührt ein Taggeld in der Höhe von Euro 21,30, bei Nächtigung Nachtgeld in der Höhe von Euro 15,00 bzw bei Vorlage einer Rechnung von maximal Euro 35,00.

Das Taggeld gebührt bei Dienstreisen von mindestens 3 Stunden zur Hälfte und ab einer Dauer von 6 Stunden zur Gänze.

Nächtigung mit Rechnung maximal Euro 35,00.

Pro Betrieb mit automatischen Melksystemen („AMS“) gebührt für die Kontrolle das halbe Taggeld.

(Abs 6 idF ab 1. Jänner 2022)

7. Arbeitskleidung: Den Kontrollorganen wird alle zwei Jahre auf Verlangen ein Arbeitsmantel zur Verfügung gestellt.

Für den Ankauf von bei der Kontrolltätigkeit zu tragenden rutschfesten und einfach zu reinigenden Sicherheitsschuhen wird gegen Rechnungslegung alle 2 Jahre ein maximaler Betrag von Euro 70,- als Aufwandsersatz erstattet.

(Wert gilt ab 1. Jänner 2024)

8. Ausbildungszulage:

(gilt nur für bereits vor dem 1. 4. 2008 eingetretene Arbeitnehmer)

Als Ausbildungszulage erhalten alle Kontrollassistenten, die mit Erfolg eine anerkannte landwirtschaftliche Fachschule oder Melkerschule absolviert haben oder

eine mindestens gleichwertige Ausbildung nachweisen können, eine monatliche Zulage von Euro 10,90.

9. KFZ-Selbstbehaltersatz

Im Falle eines Schadens am privaten PKW, der im Rahmen einer Dienstreise entstanden ist, werden die nach Abzug einer allfällig geleisteten Versicherungssumme verbleibenden Kosten in der Höhe von 50 %, jedoch maximal Euro 250,- übernommen. Voraussetzung ist der Nachweis des tatsächlichen Schadens.

(Abs 9 idF ab 1. Jänner 2022)

10. Bereitstellungspauschale

Für die Bereitstellung privater Infrastruktur (zB Lagerung, Kühlung, Büro, ...) gebührt eine Bereitstellungspauschale. Diese beträgt monatlich Euro 22,- und wird entsprechend dem Anstellungsausmaß aliquotiert. Der Anspruch gilt rückwirkend ab 1. Juli 2021.

(Abs 10 gilt ab 1. Jänner 2022)

§ 26 Günstigkeitsbestimmung

Für das Jahr 2012 wird altes und neues System rechnerisch gegenüber gestellt und eine allfällige negative Differenz als befristete Zahlung zugunsten des Arbeit-

nehmers ausgeglichen. Ab 2013 gilt ausschließlich das neue System.

§ 27 Härteklausel

In den Jahren 2013 und 2014 gilt Folgendes: Grundsätzlich wird die Liste über die Einstufung in das Leistungszulagensystem für das jeweils folgende Jahr bis zum 30.11. des Vorjahres dem Betriebsrat bekannt gegeben. Gibt es bei der Einstufung in die Leistungsgruppen bei einzelnen Mitarbeitern keine Zustim-

mung des Betriebsrates, so kann der Betriebsrat in begründeten Fällen insgesamt maximal 10 Leistungsgruppenstufenverbesserungen für einzelne Mitarbeiter vorschlagen. Diese Vorschläge werden von der Geschäftsleitung akzeptiert.

St. Pölten, am 12. September 2011

ZENTRALVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ARBEITGEBER
IN NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND UND WIEN

Ing. Rudolf Freudenthal

ÖKR Ludwig Ableitinger

LANDESKONTROLLVERBAND NIEDERÖSTERREICH
FÜR LEISTUNGSPRÜFUNGEN BEI ZUCHT- UND NUTZTIEREN

Der Obmann
Leopold Buchegger

Geschäftsführer
DI Karl Zottl

ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND,
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende
Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter
Karl Proyer

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER,
WIRTSCHAFTSBEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT/NAHRUNG/GENUSS

Der Verhandlungsteamleiter
Anton Grubner

Der Wirtschaftsbereichssekretär
Paul Prusa

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des LKV Niederösterreich
für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren
vom 22. Dezember 2011, in der Fassung vom 1. Jänner 2024

I) VERTRAGSSCHLIESSENDE

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen dem

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in
Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schaufler-
gasse 6, 1010 Wien, im Einvernehmen mit dem LKV
Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitäts-
sicherung bei Zucht- und Nutztieren mit dem Sitz in
Pater Werner Deibl-Straße 4, 3910 Zwettl

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft
GPA, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/
Nahrung/Genuss, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien

II) GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt:

1. Räumlich:

für das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich

2. Fachlich:

für den LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung
und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren

3. Persönlich:

für alle Arbeitnehmer des LKV Niederösterreich für
Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht-
und Nutztieren, die in der Leistungs- und Qualitäts-
prüfung bei Zucht- und Nutztieren beschäftigt sind.
Für die in der Kanzlei, sowie für die übrigen im Rah-
men des Verbandes beschäftigten Arbeitnehmer gel-
ten die einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften
der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer.

III) VALORISIERUNG

1) Die Werte des Gehaltsschemas werden um 3,5 %, mindestens jedoch um € 82,40 erhöht. Die sich jeweils ergebende Beträge werden auf 50 Cent bzw € 1,- aufgerundet. Die Werte des Gehaltsschemas in der Anhang 1 des Kollektivvertrags werden entsprechend aktualisiert und gelten ab 1. Jänner 2025.

2) Der Wert in § 25 Abs 1. „Leistungszulage“ lit a) wird von € 327,50 auf € 339,00 angehoben.

3) Am Ende des § 25 Abs. 1. „Leistungszulage“ lit c) werden die Werte um 3,5 % angehoben und auf 10 Cent aufgerundet.

„... Für 2025 sind das für die

Gruppe A	€ 45,20
Gruppe B	€ 76,40
Gruppe C	€ 114,50
Gruppe D	€ 152,60
Gruppe E	€ 190,50

4) In § 25 Abs 2. „Fahrtkosten“ lautet:

„Fahrtkosten für angeordnete Dienstreisen mit dem privaten PKW werden mit € 0,50 pro Kilometer erstattet, ...“

IV) GELTUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN
NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND UND WIEN

Präsident
Ing. Wolfgang Praskac

Vizepräsident
Ing. Rudolf Freudenthal

LKV NIEDERÖSTERREICH FÜR LEISTUNGSPRÜFUNGEN UND
QUALITÄTSSICHERUNG BEI ZUCHT- UND NUTZTIEREN

Obmann
Karl Braunsteiner

Geschäftsführer
DI Karl Zottl

ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND,
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende
Barbara Teiber, MA

Bundesgeschäftsführer
Karl Dürtscher

GEWERKSCHAFT GPA,
WIRTSCHAFTSBEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT/NAHRUNG/GENUSS

Vorsitzender
Gerald Klapal

Wirtschaftsbereichssekretär
Mag. Andreas Laaber

GEHALTSSCHEMA

ANLAGE 1

GEHALTSSCHEMA gültig ab 1. Jänner 2025

Gehaltsschema I

Probenehmer, bei zufriedenstellender Dienstleistung ein Jahr, dann Stufe II Kontrollassistent

Stufe 1	Gehalt in €	2.099,00
---------	-------------	----------

Gehaltsschema II

Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	2.143,50
2	2	2.150,50
3	2	2.160,00
4	2	2.170,50
5	2	2.188,50
6	2	2.200,00
7	2	2.212,00
8	2	2.228,50
9	2	2.239,00
10	2	2.253,00
11	3	2.271,00
12	3	2.287,00
13	3	2.304,00
14	3	2.320,00
15	3	2.343,50
16	3	2.366,00
17	3	2.391,50
18	3	2.414,50
19	3	2.441,00
20	3	2.466,00

Gehaltsschema III

Oberkontrollassistent bzw. vorgereicherter Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	2.199,00
2	2	2.227,50
3	2	2.252,00
4	2	2.283,50
5	2	2.319,00
6	2	2.352,00

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
7	2	2.375,50
8	2	2.410,50
9	2	2.443,00
10	2	2.480,00
11	3	2.523,00
12	3	2.564,50
13	3	2.606,50
14	3	2.646,00
15	3	2.695,50
16	3	2.741,00
17	3	2.789,50
18	3	2.838,00
19	3	2.890,00
20	3	2.944,00

Gehaltsschema IV

Kontrollinspektor

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	2.413,50
2	2	2.464,50
3	2	2.518,50
4	2	2.569,50
5	2	2.634,00
6	2	2.693,50
7	2	2.752,00
8	2	2.807,00
9	2	2.890,00
10	2	2.975,00
11	3	3.065,00
12	3	3.153,00
13	3	3.242,00
14	3	3.393,50
15	3	3.543,50
16	3	3.693,00
17	3	3.843,00
18	3	3.991,50
19	3	4.138,50
20	3	4.288,50

ZUSATZINFO

Frühere Gehaltsabschlüsse

GEHALTSSCHEMA gültig ab 1. Jänner 2024

Gehaltsschema I

Probenehmer, bei zufriedenstellender Dienstleistung ein Jahr, dann Stufe II Kontrollassistent

Stufe 1	Gehalt in €	2.016,50
---------	-------------	----------

Gehaltsschema II

Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	2.061,00
2	2	2.068,00
3	2	2.077,50
4	2	2.088,00
5	2	2.106,00
6	2	2.117,50
7	2	2.129,50
8	2	2.146,00
9	2	2.156,50
10	2	2.170,50
11	3	2.188,50
12	3	2.204,50
13	3	2.221,50
14	3	2.237,50
15	3	2.261,00
16	3	2.283,50
17	3	2.309,00
18	3	2.332,00
19	3	2.358,00
20	3	2.382,50

Gehaltsschema III

Oberkontrollassistent bzw. vorgereicherter Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	2.116,50
2	2	2.145,00
3	2	2.169,50
4	2	2.201,00
5	2	2.236,50
6	2	2.269,50

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
7	2	2.293,00
8	2	2.328,00
9	2	2.360,00
10	2	2.396,00
11	3	2.437,50
12	3	2.477,50
13	3	2.518,00
14	3	2.556,50
15	3	2.604,00
16	3	2.648,00
17	3	2.695,00
18	3	2.742,00
19	3	2.792,00
20	3	2.844,00

Gehaltsschema IV

Kontrollinspektor

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	2.331,00
2	2	2.381,00
3	2	2.433,00
4	2	2.482,50
5	2	2.544,50
6	2	2.602,00
7	2	2.658,50
8	2	2.712,00
9	2	2.792,00
10	2	2.874,00
11	3	2.961,00
12	3	3.046,00
13	3	3.132,00
14	3	3.278,50
15	3	3.423,50
16	3	3.568,00
17	3	3.713,00
18	3	3.856,50
19	3	3.998,50
20	3	4.143,00

GEHALTSSCHEMA gültig ab 1. Jänner 2023

Gehaltsschema I

Probenehmer, bei zufriedenstellender Dienstleistung ein Jahr, dann Stufe II Kontrollassistent

Stufe 1	Gehalt in €	1.824,50
---------	-------------	----------

Gehaltsschema II

Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.869,00
2	2	1.876,00
3	2	1.885,50
4	2	1.896,00
5	2	1.914,00
6	2	1.925,50
7	2	1.937,50
8	2	1.954,00
9	2	1.964,50
10	2	1.978,50
11	3	1.996,50
12	3	2.012,50
13	3	2.029,50
14	3	2.045,50
15	3	2.069,00
16	3	2.091,50
17	3	2.115,00
18	3	2.136,50
19	3	2.160,00
20	3	2.182,50

Gehaltsschema III

Oberkontrollassistent bzw. vorgereichter Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.924,50
2	2	1.953,00
3	2	1.977,50
4	2	2.009,00
5	2	2.044,50
6	2	2.077,50

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
7	2	2.100,50
8	2	2.132,50
9	2	2.162,00
10	2	2.195,00
11	3	2.233,00
12	3	2.269,50
13	3	2.306,50
14	3	2.342,00
15	3	2.385,50
16	3	2.426,00
17	3	2.469,00
18	3	2.512,00
19	3	2.557,50
20	3	2.605,50

Gehaltsschema IV

Kontrollinspektor

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	2.135,50
2	2	2.181,00
3	2	2.229,00
4	2	2.274,00
5	2	2.331,00
6	2	2.383,50
7	2	2.435,50
8	2	2.484,50
9	2	2.557,50
10	2	2.633,00
11	3	2.712,50
12	3	2.790,50
13	3	2.869,00
14	3	3.003,50
15	3	3.136,50
16	3	3.268,50
17	3	3.401,50
18	3	3.533,00
19	3	3.663,00
20	3	3.795,50

GEHALTSSCHEMA gültig ab 1. Jänner 2022

Gehaltsschema I

Probenehmer, bei zufriedenstellender Dienstleistung ein Jahr, dann Stufe II Kontrollassistent

Stufe 1	Gehalt in €	1.654,50
---------	-------------	----------

Gehaltsschema II

Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.699,00
2	2	1.706,00
3	2	1.715,50
4	2	1.726,00
5	2	1.744,00
6	2	1.755,50
7	2	1.767,50
8	2	1.784,00
9	2	1.794,50
10	2	1.808,50
11	3	1.826,50
12	3	1.842,50
13	3	1.859,50
14	3	1.875,50
15	3	1.899,00
16	3	1.921,50
17	3	1.945,00
18	3	1.966,50
19	3	1.990,00
20	3	2.012,50

Gehaltsschema III

Oberkontrollassistent bzw. vorgereichter Kontrollassistent

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.754,50
2	2	1.783,00
3	2	1.807,50
4	2	1.839,00
5	2	1.874,50
6	2	1.907,50

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
7	2	1.930,50
8	2	1.962,50
9	2	1.992,00
10	2	2.025,00
11	3	2.063,00
12	3	2.099,50
13	3	2.136,50
14	3	2.172,00
15	3	2.215,50
16	3	2.256,00
17	3	2.299,00
18	3	2.342,00
19	3	2.386,50
20	3	2.431,50

Gehaltsschema IV

Kontrollinspektor

Stufe	Zeitvorrückung in Jahren	Gehalt in €
1	2	1.965,50
2	2	2.011,00
3	2	2.059,00
4	2	2.104,00
5	2	2.161,00
6	2	2.213,50
7	2	2.265,50
8	2	2.314,50
9	2	2.386,50
10	2	2.457,00
11	3	2.531,50
12	3	2.604,00
13	3	2.677,50
14	3	2.803,00
15	3	2.927,00
16	3	3.050,00
17	3	3.174,50
18	3	3.297,00
19	3	3.418,50
20	3	3.542,00

MITGLIEDSANMELDUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen
oder einfach online beitreten:
mitgliedwerden.gpa.at



Familienname

Vorname

Titel

geb. TT.MM.JJJJ

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

☐ weiblich ☐ Angestellte:r ☐ Lehrling Lj ☐ freier Dienstvertrag
☐ männlich ☐ Arbeiter:in ☐ Schüler:in ☐ geringfügig beschäftigt
☐ divers/inter/offen ☐ Zeitarbeitskraft ☐ Student:in ☐ Werkvertrag
☐ Zweitmitgliedschaft

E-Mail

Damit wir dich bei Kollektivvertragsverhandlungen richtig informieren können, bitten wir um Angabe deines Dienstgebers und der genauen Branche.

Beschäftigt bei Firma/Schule/Uni

Branche

Gehaltshöhe brutto

GPA-Beitritt MM.JJJJ

Straße/Hausnummer der Firma/Schule/Uni

PLZ

Ort

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa.at/mitgliedsbeitrag). **Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.**

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT** (Bankeinzug)

Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift auf mein bekannt gegebenes Konto umzustellen.

Kontoinhaber:in

IBAN

BIC

Bank

Ort/Datum/Unterschrift

☐ **BETRIEBSABZUG**

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingseinkommen abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

- ☐ Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

ANGABEN ZUM WERBER/ZUR WERBERIN:

Familienname

Vorname

Mitgliedsnummer

Aktionscode

Bitte die ausgefüllte Mitgliedsanmeldung beim Betriebsrat abgeben oder in ein frankiertes Kuvert stecken und senden an:
Gewerkschaft GPA, Service Center, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien



DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;
- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

☐ **IG PROFESSIONAL** ☐ **IG FLEX** ☐ **IG SOCIAL** ☐ **IG IT** ☐ **IG EXTERNAL**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Familienname	Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	
Berufsbezeichnung	Betrieb	
Datum/Unterschrift		

KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11



DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300
www.gpa.at - E-Mail: service@gpa.at